|  |  |
| --- | --- |
| Logo of the European Commission, 12 yellow stars on a blue background arranged in a circle and framed by two light grey graphic elements representing the Berlaymont building, which is the headquarter of the European Commission. | EUROPÄISCHE KOMMISSION |

STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR  
ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)

|  |  |
| --- | --- |
| GD – Direktion – Referat | OLAF-B-1 |
| Stellennummer in Sysper: | 443324 |
| Kontaktperson:  Gewünschter Dienstantritt:  Dauer der 1. Abordnung:  Dienstort: | Lara Dobinson  1. Quartal 2025  2 Jahre  Brüssel  Luxemburg  Anderer: Click or tap here to enter text. |
| Art der Abordnung |  |
| Auf diese Stellenausschreibung können sich Bedienstete:    Können sich auch bewerben:  Bedienstete der folgenden EFTA-Staaten bewerben:  Island  Liechtenstein  Norwegen  Schweiz  Bedienstete der folgenden Drittländer bewerben: …  Bedienstete folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben: … | |
| Bewerbungsschluss: | Ende der Bewerbungsfrist: Click or tap to enter a date. |

**Wer wir sind**

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ist sowohl eine ermittelnde Behörde als auch eine Dienststelle der Europäischen Kommission mit Zuständigkeit für die Entwicklung und Umsetzung der Unionspolitik zur Betrugsbekämpfung.

Der Auftrag von OLAF umfasst drei Aspekte:

1. Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union durch die Ermittlung von Betrugsfällen, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen;
2. Aufdeckung und Untersuchung schwerwiegender Handlungen der Mitglieder bzw. des Personals der Organe und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die disziplinarisch oder strafrechtlich geahndet werden könnten;
3. Unterstützung der Europäischen Kommission bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur Betrugsbekämpfung und -prävention.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Unionspolitikfelder arbeitet OLAF im Rahmen seiner Kompetenzen wie jede andere Kommissionsdienststelle. Demgegenüber ist der OLAF Generaldirektor unabhängig in seinen Ermittlungen zu Vorwürfen von Betrug oder anderen rechtswidrigen Handlungen mit Auswirkungen auf die finanziellen Interessen der Union.

Referat OLAF.B.1 „Strategie zur Betrugsbekämpfung im Zoll-, Handels- und Tabaksektor“ ist eine zentrale Säule der OLAF-Direktion B, die für „Eigenmittel und internationale Operationen, Untersuchungen und Strategien“ zuständig ist. Die Aufgabe des Referates B.1 besteht darin, eine Strategie zur Bekämpfung von Zollbetrug und illegalem Handel mit gesundheits- oder umweltschädlichen Waren, einschließlich Tabakerzeugnissen und gefälschten Waren, vorzulegen. Zu diesem Zweck unterstützt es OLAF-Ermittler, Zollbehörden der Mitgliedstaaten und arbeitet mit Kommissionsdienststellen, anderen zuständigen Behörden auch in Nicht-EU-Ländern, und einschlägigen internationalen Organisationen zusammen.

Das Referat bietet strategische Unterstützung für Untersuchungen und führt gemeinsame Zollermittlungen („Joint Customs Operations“, JCOs) mit relevanten nationalen, europäischen und internationalen Partnern durch. Es bietet auch Analysedienstleistungen für Zollbehörden der Mitgliedstaaten und OLAF-Ermittler an und trägt zu Gesetzgebungsinitiativen im Einnahmenbereich auf EU-Ebene bei oder leitet diese ein (einschließlich Verordnung (EG) Nr. 515/97). Darüber hinaus entwickelt und implementiert das Referat eine Betrugsbekämpfungsstrategie, verhandelt gegenseitige Amtshilfe und Betrugsbekämpfungsmaßnahmen in internationalen Abkommen und entwickelt spezifische Initiativen gegen den illegalen Tabakhandel. Das Referat ist auch für die Richtlinienentwicklung verschiedener Anwendungen einer speziellen IT-Plattform, des „Anti-Fraud Information System“ (AFIS), verantwortlich. Das Referat verstärkt derzeit seine Aktivitäten im Bereich der Datenanalyse.

**Stellenprofil (wir schlagen vor)**

Das Referat OLAF.B.1 umfasst 18 Mitarbeiter/innen. Das analytische Team umfasst 7 Mitarbeitende, die in enger Abstimmung mit Ermittlern und Analysten sowohl intern als auch aus den Mitgliedsstaaten zusammenarbeiten. Der/Die nationale Sachverständige sollte:

1. Analyse von Daten aus verschiedenen Quellen (z.B. Zoll- und Handelsdaten, kommerzielle Register), Interpretieren der Ergebnisse und Verfassen von strategischen und/oder operationalen Berichten zur Betrugserkennung/-prävention;
2. Analytische Unterstützung von gemeinschaftlichen Zollermittlungen (JCOs) und im Rahmen von OLAFs Rolle und Zuständigkeiten in den Bereichen Zollstrategie und gegenseitiger Amtshilfe.

**Auswahlkriterien (wir suchen)**

Wir suchen eine/n dynamische/n, Eigeninitiative zeigende/n und hoch motivierte/n Zollanalyst/in, mit relevanter Berufserfahrung.

Erfahrung in der Datenanalyse zur Betrugsbekämpfung in den Bereichen Zollunterbewertung, e-Commerce, Umgehung von Antidumpingzöllen oder anderer Handelsmaßnahmen einschließlich Sanktionen, falsche Waren- und Ursprungsangaben, Produktfälschungen und sonstiger illegaler Handel mit Waren wären von Vorteil.

Der/die ANS sollte Erfahrung mit einer breiten Palette von Analysetools (z. B. Knime, Tableau) und Datenbanken (z. B. Oracle, MongoDB) sowie Programmierkenntnisse (z. B. Python, R) und Analysetechniken wie Open-Source-Analyse, Analyse sozialer Netzwerke, Data- und Text-Mining haben. Erfahrung in der Verarbeitung und Analyse von „Big Data“ wäre von Vorteil.

Der/die ANS wird Teil eines Teams von Analytikern sein, die auch für die Unterstützung der Entwicklung und Aktualisierung der Anwendungen und Analysewerkzeuge in der AFIS-Umgebung zuständig sind. Vertrautheit mit einer oder mehreren AFIS-Anwendungen und anderen IT-Systemen des Zolls wäre ebenfalls von Vorteil.

Er/sie sollte in der Lage sein, die Zuverlässigkeit und Relevanz der aus verschiedenen Quellen gesammelten Informationen zu bewerten. Der/die ANS sollte über gute redaktionelle Fähigkeiten in englischer Sprache verfügen und Berichte mit Handlungsempfehlungen für die Ermittlungsabteilungen erstellen.

**Zulassungsbedingungen**

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss).

Gemäß dem ANS-Beschluss müssen Sie **zu Beginn der Abordnung** die folgenden Zulassungskriterien erfüllen:

Berufserfahrung: eine mindestens dreijährige Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, justiziellen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe Administration (AD) vergleichbar ist.

Dienstalter: ein Dienstalter von mindestens einem Jahr (12 Monate) bei Ihrem derzeitigen Arbeitgeber in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis.

Arbeitgeber: es muss sich um eine nationale, regionale oder lokale Verwaltung oder eine zwischenstaatliche öffentliche Organisation handeln; ausnahmsweise kann die Kommission nach einer besonderen Ausnahmeregelung Anträge annehmen, wenn es sich bei Ihrem Arbeitgeber um eine öffentliche Stelle (z. B. eine Agentur oder ein Regulierungsinstitut), eine Universität oder ein unabhängiges Forschungsinstitut handelt.

Sprachkenntnisse: gründliche Kenntnisse einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse einer weiteren Sprache der Europäischen Union in dem für die Wahrnehmung der Funktion erforderlichen Maße. Sollten Sie aus einem Drittland kommen, müssen Sie nachweisen, dass Sie über gründliche Kenntnisse in der zur Ausübung Ihrer Tätigkeit erforderlichen Sprache der Europäischen Union verfügen.

**Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger**

Während der gesamten Dauer der Abordnung müssen Sie bei Ihrem Arbeitgeber angestellt bleiben, von diesem Ihre Bezüge erhalten und auch weiterhin Ihrem (nationalen) Sozialversicherungssystem angeschlossen bleiben.

Sie werden Ihre Aufgaben innerhalb der Kommission nach Maßgabe des genannten ANS-Beschlusses ausüben und den darin festgelegten Bestimmungen über Vertraulichkeit, Loyalität und Nichtvorliegen von Interessenkonflikten unterliegen.

Falls diese Stelle mit Vergütungen ausgeschrieben wird, können diese nur gewährt werden, wenn Sie die Bedingungen gemäß Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllen.

Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die in eine Delegation der Europäischen Union entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE/EU SECRET Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission (EU-Euratom) 2015/444, O.J. L 72, 17.03.2015, p.53). Es obliegt Ihnen, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten.

**Bewerbung und Auswahlverfahren**

Wenn Sie interessiert sind, befolgen Sie bitte die Anweisungen Ihres Arbeitgebers zur Bewerbung.

Die Europäische Kommission akzeptiert nur Bewerbungen, die über die Ständige Vertretung/Diplomatische Vertretung bei der EU Ihres Landes, das EFTA-Sekretariat oder über die Kanäle, denen sie ausdrücklich zugestimmt hat, eingereicht wurden. Bewerbungen, die direkt von Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Sie sollten Ihren Lebenslauf auf Englisch, Französisch oder Deutsch im Europass CV Format verfassen (Erstellen Sie Ihren Europass-Lebenslauf | Europass). Ihre Nationalität muss darin angegeben sein.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) bei. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.

**Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten der Bewerber/innen gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates verarbeitet werden ([[1]](#footnote-1)). Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten. Bevor Sie sich bewerben, lesen Sie bitte die beigefügte Datenschutzerklärung.

1. () Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).“ [↑](#footnote-ref-1)